



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

An die  
Innenministerien und Senatsverwaltungen für Inneres der Länder

HAUSANSCHRIFT  
Alt-Moabit 140  
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11014 Berlin

- Nur per E-Mail -

**Betreff: Aufnahme von Schutzbedürftigen aus Libyen über  
einen Evakuierungsmechanismus Niger**

m3@bmi.bund.de  
www.bmi.bund.de

hier: Begleitschreiben zur Aufnahmeanordnung des BMI  
gemäß § 23 Abs. 4 AufenthG vom 06.07.2018

Aktenzeichen: M3-21003/10#8

Berlin, 6. Juli 2018

Seite 1 von 4

Anlage: -1-

In Ergänzung zur Anordnung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat gemäß § 23 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz zur Aufnahme von Schutzbedürftigen aus Libyen im Rahmen eines Evakuierungsmechanismus vom 06.07.2018 (Anlage) gebe ich die folgenden Hinweise zur Sicherstellung eines bundeseinheitlichen Verfahrens. Ich bitte Sie, die Aufnahmeanordnung und diese Hinweise weiteren fachlich betroffenen Ministerien Ihres Landes weiterzuleiten.

## 1. Einreise nach Deutschland, Passpflicht und Dokumente

Die Flüchtlinge sind berechtigt, mit der durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erteilten Aufnahmezusage und einem gültigen und anerkannten Reisepass nach Deutschland einzureisen. Ist der vorgelegte Reisepass nicht anerkannt oder gültig, die Identität des Flüchtlings aber durch andere Dokumente (z.B. Identitätskarte, Staatsangehörigkeitsnachweis, Geburtsurkunde) unter Berücksichtigung einer plausiblen Dokumentenlegende nachgewiesen, wird eine Ausnahme von der Passpflicht durch das BAMF nach § 3 Abs. 2 AufenthG zugelassen. Kann der Flüchtling keinen Reisepass

vorlegen, ist seine Identität aber anderweitig feststellbar, kann ein Reiseausweis für Ausländer nach §§ 5, 7 AufenthV durch die jeweils zuständige Botschaft bzw. Generalkonsulate ausgestellt werden, sofern kein anderes Passersatzdokument erlangt werden kann. In diesen Fällen ist in der im Reiseausweis enthaltenen Rubrik, auf welchen Unterlagen der Reiseausweis ausgestellt wird, der Vermerk anzubringen, dass die Personalien auf eigenen Angaben des Schutzbedürftigen beruhen. Bei Antragstellern aus den vom sogenannten Islamischen Staat kontrollierten Gebieten Syriens, des Irak und Libyens wird um besonders sorgfältige Prüfung gebeten (BMI-Schreiben vom 29.10.2016 (M 2 - 20105/38#2)).

Die Aufnahmezusage und die Ausnahme von der Passpflicht sind ab Bekanntgabe sechs Monate gültig und erlöschen, wenn in diesem Zeitraum die Einreise nach Deutschland nicht erfolgt ist. Der Reiseausweis für Ausländer darf grundsätzlich nur für eine Gültigkeitsdauer von höchstens sechs Monaten ausgestellt werden, § 8 Abs. 2 AufenthV.

Nach Ablauf der Gültigkeit eines Reiseausweises für Ausländer oder einer Ausnahme von der Passpflicht sollte bei der Prüfung der Zumutbarkeitsregelungen des § 5 Abs. 1 und 2 AufenthV die Tatsache Berücksichtigung finden, dass den aufgenommenen Personen zur Wahrung besonderer politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland nach § 23 Abs. 4 AufenthG eine Aufnahmezusage erteilt worden ist. Auf § 6 Satz 4 der Aufenthaltsverordnung wird verwiesen.

## **2. Familiennachzug**

Entsprechend des in Ziffer 2.a. der Aufnahmeanordnung enthaltenen Auswahlkriteriums „Wahrung der Einheit der Familie“ wird angestrebt, Familien nur gemeinsam aufzunehmen und insbesondere das Zurückbleiben von Ehegatten und Kindern in der Region zu vermeiden.

Sollte dies in Einzelfällen nicht möglich sein, gelten für den Familiennachzug die allgemeinen Regelungen der §§ 27 ff. AufenthG. Zu beachten ist, dass gemäß § 29 Abs. 2 AufenthG von den Voraussetzungen des gesicherten Lebensunterhaltes und des ausreichenden Wohnraumes abgesehen werden kann. Wird der Antrag innerhalb dreier Monate nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 4 AufenthG gestellt, ist von diesen Erfordernissen zwingend abzusehen, § 29 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG. Ein Sprachnachweis ist bei einem Nachzug zu einer Person mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 4 AufenthG grundsätzlich nicht zu erbringen, § 30 Abs. 1 Satz 3 Nummer 1 AufenthG.

### **3. Kostentragung**

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) trägt die Kosten für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens und für den Transport der Flüchtlinge nach Deutschland. Diese Zusage umfasst auch die notwendige medizinische Versorgung (entsprechend § 4 Abs. 1 AsylbLG) der Flüchtlinge bis zur Ankunft in den Zielkommunen. BMI ist auch bereit, die Kosten für eine zweiwöchige Erstaufnahme einschließlich medizinischer Erstversorgung der Flüchtlinge in der jeweiligen Landesaufnahmebehörde und für den Transfer der Flüchtlinge zum jeweiligen Standort der Landesaufnahmebehörde zu tragen, sofern diese Erstaufnahme erfolgt. Nach Ablauf des zweiwöchigen Zeitraums geht die Kostentragungspflicht auf die Länder über. Dies gilt bereits für den Transfer ab Friedland.

Sofern Personen unmittelbar nach Ankunft von der zuständigen Behörde des aufnehmenden Landes am Flughafen abzuholen sind (insbesondere unbegleitete Minderjährige und Schwerstkranke, die nicht zentral über die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen aufgenommen werden können), tragen die Bundesländer die hierfür anfallenden Kosten.

Soweit keine zweiwöchige Erstaufnahme in einer Landesaufnahmebehörde oder einer anderen geeigneten Einrichtung durch den Bund sichergestellt werden kann, werden die Mittel aus dem EU-Fonds (AMIF) im Verhältnis 20 : 80 (Bund : Länder) verteilt, im Fall der zweiwöchigen Erstaufnahme erfolgt die Verteilung im Verhältnis 30 : 70 (Bund : Länder).

### **4. Gesundheitsuntersuchung**

Im Auftrag des BAMF führt IOM bereits im Ausland durch medizinisches Fachpersonal medizinische Untersuchungen durch. Die Daten werden über die Plattform „ALWIS“ dem jeweiligen Ziel-Bundesland als sichere Downloads zur Verfügung gestellt.

Personen, die nicht reisefähig sind oder bei denen Anzeichen für eine ansteckende Krankheit vorliegen, reisen nicht bzw. erst dann aus, nachdem festgestellt wurde, dass eine Erkrankung nicht mehr ansteckend ist.

Am Tag vor der Ausreise findet zudem ein sog. Pre-Embarkation-Check/Fit-For-Travel-Check statt.

## 5. Besonderheiten des aufzunehmenden Personenkreises

Die aufzunehmenden Personen sind aufgrund ihrer besonderen Fluchtgeschichte zum Teil stark traumatisiert und bedürfen nach ihrer Ankunft gegebenenfalls einer entsprechenden Versorgung und psychologischen Betreuung.

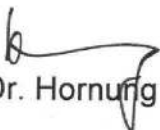
Unter den besonders vulnerablen Flüchtlingen befinden sich voraussichtlich auch bis zu 50 unbegleitete Minderjährige (UMA). Die UMA werden voraussichtlich überwiegend über den Flughafen Hannover-Langenhagen per Sammelcharter mit den anderen Flüchtlingen einreisen.

Im Rahmen des aktuellen Resettlement-Verfahrens über den Evakuierungsmechanismus erfolgt die Bestimmung des aufnahmepflichtigen Landes vor Einreise des UMA durch das Bundesverwaltungsamt analog dem geltenden Verteilverfahren für UMA, d.h. insbesondere auch unter Anrechnung auf die entsprechenden Aufnahmequoten. Die zuständigen Verteilstellen der aufnahmepflichtigen Länder weisen die betreffenden UMA dann einem in ihrem Bereich gelegenen Jugendamt zur Inobhutnahme zu.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge informiert das Bundesverwaltungsamt spätestens 21 Tage vor der Einreise der UMA entsprechend und teilt auch mit, falls Gründe dafür sprechen, dass UMA als Gemeinschaft einem Zielort zugewiesen werden sollten. Das Bundesverwaltungsamt gibt diese Informationen unverzüglich an die zuständigen Verteilstellen der aufnahmepflichtigen Länder weiter.

Im Übrigen erfolgt die Aufnahme unbegleiteter Minderjähriger im Regelverfahren. Dies umfasst auch eine Abholung der unbegleiteten Minderjährigen durch die aufnehmenden Jugendämter am Flughafen der Einreise per Sammelcharter mit den anderen Flüchtlingen.

Im Auftrag

  
Dr. Hornung